

Antrag auf Errichtung eines Trinkwasserhausanschlusses



Bitte zurücksenden an:

Wasserversorgung Achengruppe
Rathausplatz 8
83417 Kirchanschöring

Für Fragen stehen wir Ihnen
gerne zur Verfügung unter
Telefon: 08685/7074
Telefax: 08685/7050

Antragsteller ¹⁾		Grundstückseigentümer, wenn abweichend von ¹⁾	
Vorname, Name, Firma		Vorname, Name, Firma	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Telefon	E-Mail	Telefon	E-Mail

Der Anschlussnehmer beantragt die Vertragserstellung und die Leistung für Objekt:

Straße, Hausnummer, PLZ und Ort		Flurnummer	Gemarkung
---------------------------------	--	------------	-----------

für nachfolgende Leistung:

Anschluss für einen Neubau im Baugebiet ²⁻⁹⁾
 Änderung eines Hausanschlusses ²⁻⁹⁾

Art des Gebäudes:

Terminwunsch:

Anzahl der gewünschten Anschlussleitungen: Änderungswunsch:

Gegenstand dieses Antrags ist die Herstellung und die Installation eines Trinkwasserhausanschlusses an das Wasserversorgungsnetz der *Achengruppe*. Leitungen, Anschlussarmaturen sowie die Wasserzählerkomponenten sind Eigentum der *Achengruppe*. Die Leitungen, Armaturen und Zählervorrichtungen dürfen vom Anschlussnehmer oder Dritten nicht entfernt bzw. manipuliert werden.

Die Einrichtung des Hausanschlusses erfolgt nach Terminvereinbarung mit dem Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer erstattet der Achengruppe die Kosten für den Hausanschluss gemäß Preisblatt der "Anlage zur AVBWasserV". Mehrkosten können sich bei besonderen Erschwerissen ergeben, insbesondere bei Bodenfrost, Unzugänglichkeit der Hauptleitung etc..

Bitte achten Sie darauf, dass die **Mauerdurchführung** ⁹⁾ in Absprache mit der Achengruppe und Ihrem Installateur an einer geeigneten, den DIN- und DVGW- Vorschriften entsprechenden Stelle hergestellt wird. Es gelten die dem Antrag beiliegenden Erläuterungen.

Widerrufsrecht des Anschlussnehmers (gilt nur für Verbraucher im Sinn des § 13 BGB):

Mir ist bekannt, dass ich den Antrag für die jeweils beantragte Leistung ohne Angaben von Gründen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Abgabe bei der Wasserversorgung Achengruppe, Rathausplatz 8, 83417 Kirchanschöring schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ich bestätige die Kenntnis des Widerrufsrechts durch meine Unterschrift.

Es gelten die beiliegenden Erläuterungen!

Ort Datum

Unterschrift

ggf. Unterschrift des Grundstückseigentümers

Erläuterungen zur Neuerstellung/Änderung eines Trinkwasserhausanschlusses

Für den Trinkwasserhausanschluss gilt die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 31. Dezember 1980 (AVBWasserV) und den jeweils gültigen Anlagen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der *Achengruppe*.

- 1) Sind Antragsteller und Rechnungsempfänger nicht identisch, ist dies der *Achengruppe* schriftlich mitzuteilen und mit Unterschrift zu bestätigen.
Ist der Anschlussnehmer Bauleistender im Sinne des §13b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Umsatzsteuergesetz, ist dieser Anmeldung eine schriftliche Bestätigung hierüber beizulegen.
- 2) Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, wenn möglich im Maßstab 1 : 1000.
- 3) Ein Kellergrundriss mit Entwässerungsplan (soweit vorhanden) sowie die 1. Seite des genehmigten Bauplanes sind diesem Antrag beizufügen.
- 4) Erfolgt die Unterzeichnung durch einen Vertreter / Bevollmächtigten, so ist eine schriftliche Vollmacht beizulegen.
- 5) Vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage (Regenwasseranlage) empfehlen wir, vor allem aus finanziellen Gesichtspunkten, eine Beratung durch die *Achengruppe*. Wir stehen Ihnen hierzu gerne zur Verfügung. Sollte eine Eigengewinnungsanlage installiert werden, so ist vom Antragsteller sicherzustellen, dass von seiner Anlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz der *Achengruppe* möglich ist!
- 6) Die Installation, insbesondere die Errichtung, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (Hausinstallation) hat durch ein zugelassenes und in das Installationsverzeichnis der *Achengruppe* eingetragenes Installationsunternehmen zu erfolgen. Die den gültigen DIN- und DVGW-Vorschriften entsprechenden Arbeiten sind durch das Unternehmen im "Antrag auf Inbetriebsetzung der Kundenanlage" schriftlich zu bestätigen.
- 7) Für den Neuanschluss, die Änderung des Anschlusses sowie der Wasserlieferung für oben angegebenes Objekt gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20. Juni 1980) und die Anlage zur AVBWasserV mit Preisblatt der *Achengruppe* in der jeweils gültigen Fassung. Diese Bedingungen und Verordnungen werden dem Kunden bei Vertragsabschluss ausgehändigt und gelten vom Antragsteller als anerkannt.
- 8) **Wichtiger Hinweis:** Der Anschluss bzw. die Arbeiten zur Änderung des Hausanschlusses erfolgen nach Unterzeichnung und Rechtsgültigkeit des durch die *Achengruppe* erstellten Vertrages.
- 9) **Futterrohr bzw. Schutzrohr für Mauerdurchführung bzw. Kellereinführung:**
 - a) Bei Neubauten ist bauseits ein Futterrohr (liefert die *Achengruppe*) in den Keller einzubetonieren. Hierbei sind die notwendigen Maße der Überdeckung und Verlegetiefe zu beachten (DVGW W 400-1 und W 397). Ist die Mauerdurchführung bauseits nicht vorhanden oder nicht vorschriftsgemäß hergestellt, so ist vom Antragsteller eine Kernbohrung zu erstellen. Gerne führt diese Arbeiten auch die *Achengruppe* auf Ihre Kosten durch.
 - b) Bei Neu- bzw. Umbauten ohne Keller behält sich die *Achengruppe* vor, eine geeignete Übergabestelle für die Wasserzähleruhr vom Kunden zu verlangen. In der Regel ist es möglich, unter der Bodenplatte ein Schutzrohr zu installieren, welches von der *Achengruppe* geliefert und installiert wird. Entspricht eine vom Kunden oder dessen Subunternehmer hergestellte Hauseinführung nicht den DIN- und DVGW-Vorschriften oder kann die Trinkwasserleitung nicht in das Schutzrohr eingeführt werden, so ist auf Kosten des Kunden ein Zählerschacht zu installieren. Für die Leitung ab Zählerschacht ist hierbei der Kunde verantwortlich.

Informationsblatt zur Errichtung eines Trinkwasserhausanschlusses

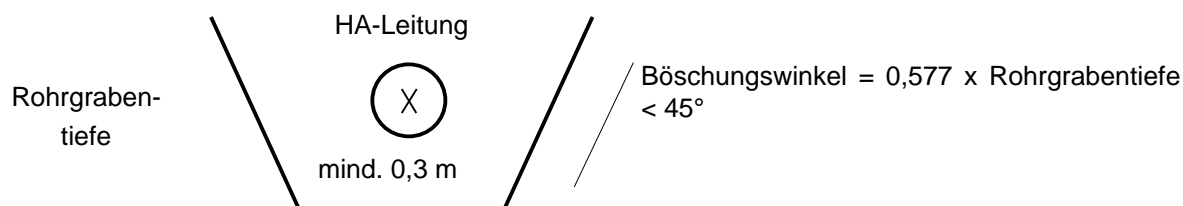
Vor Erstellung des Trinkwasserhausanschlusses muss die Hauptleitung im/am Grundstück des Anschlusskunden freigelegt werden. Die Abtrennung der Leitung nimmt ausschließlich die *Achengruppe* vor. Zuwiderhandlungen stellen einen Verstoß gegen die AVBWasserV dar.

Vorrangig für die technische Ausführung der Arbeiten gelten die DIN 4124, die DIN 18300, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV), die Anordnungen der Gewerbeaufsicht, des Bauaufsichtsamtes, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB/C), die einschlägigen Vorschriften, Regeln und Richtlinien sowie die Ausbauanleitungen der Herstellerfirmen, die Technischen Anschlussbedingungen der *Achengruppe*, jeweils in der gültigen Fassung, auch wenn diese im einzelnen nicht besonders erwähnt sind. Die Ausführung erfolgt nach dem jeweiligen Stand der Technik. Ferner sind die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten.

Regelquerschnitt eines Rohrgrabens, als Beispiel:

Die **Regeltiefe** von Geländeoberkante bis zur Rohrleitung beträgt **1,50 m**. Die zu erstellende Baugrube könnte nachstehender Vermassung entsprechen:

$$\text{Breite in m} = (2 \times 0,577) \times \text{Tiefe} + \text{Rohrgrabensohle}$$



$$\text{Rohrgrabensohle} = \text{Leitungsdimension} + 0,4 \text{ m; mind. } 0,8 \text{ m}$$

Diese Darstellung gilt exemplarisch und ist nur für steife oder halbfest bindige Böden gültig. Bei nicht bindigen oder weich bindigen Böden darf der Böschungswinkel von 45° nicht überschritten werden. Können die geforderten Böschungswinkel nicht eingehalten werden, muss der Rohrgraben entsprechend DIN 4142 verbaut werden.

Skizze einer möglichen Hausanschlusserstellung, als Beispiel:

Nach den § 10 der AVBWasserV ist eine **leichte Zugänglichkeit** des Hausanschlusses im Interesse des Anschlussnehmers und des Wasserversorgungsunternehmens. Eine Überbauung der Leitungen und Armaturen, insbesondere durch Gebäude, Fundamente, Pools, Fahrhilos, Stallungen, betonierten Einfahrten und Terrassen ist verboten! Nicht zulässig sind auch Bepflanzungen, welche die Zugänglichkeit der Leitungen und Armaturen erschweren.

--- Sie vermeiden damit Folgekosten! ---

